



Satzung

der

Freien Wähler Landesverband Saarland e.V.

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „FW/FWG Freie Wähler Landesverband Saarland e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist im Vereinsregister einzutragen. Danach führt er den Zusatz „e.V.“

§ 2 - Zweck

1. Der Landesverband ist der überregionale Zusammenschluss der freien Wählergemeinschaften im Saarland. Er sieht seine Hauptaufgabe in der Verwirklichung sachbezogener, nicht auf Partei-Ideologie und Gruppen-Egoismus ausgerichteter Kommunalpolitik.
2. Zweck des Landesverbandes Saarland der Freien Wählergemeinschaften ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes, insbesondere den Mitgliedern kommunalpolitische Informationen und Organisationshilfen zu vermitteln und die Interessen und Rechte seiner Mitglieder nach außen zu fördern.
3. Der FWG - Landesverband Saarland bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Saarlandes. Er wahrt parteipolitische Neutralität und lehnt jeden Radikalismus ab.
4. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Seine finanziellen Mittel dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

§ 3 - Gliederung

1. Der FWG- Landesverband Saarland e.V. gliedert sich in Kreisverbände, Gemeindeverbände und Ortsvereine und Einzelpersonen. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt voraus, dass der jeweilige Antragsteller in seiner Zielsetzung in keinem Widerspruch zu Zweck und Zielen des Landesverbandes steht. Im Falle eines Aufnahmeantrages einer örtlichen Wählergemeinschaft auf Gemeindeebene bzw. Ortsebene auf Mitgliedschaft im Landesverband der FWG muss der zuständige Kreisverband vor der Aufnahme gehört werden.
2. Innerhalb einer politischen Gemeinde können für die gesamte Gemeinde ein Gemeindeverband, für die einzelnen Ortsteile Ortsvereine, für die Landkreise und den Stadtverband Saarbrücken Kreisverbände bzw. Stadtverband gebildet werden



3. Alle Mitgliederverbände sollen bei anderslautenden Bezeichnungen wie Freie Wählergemeinschaften den Zusatz Freie Wählergemeinschaft FWG in ihrem Namen führen.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Landesverband erworben.

a) Mitglieder des Landesverbandes sind Kreisverbände (Stadtverband), Gemeindeverbände und Ortsvereine, deren Mitglieder versichern, daß sie parteipolitisch ungebunden sind

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Auflösung

3. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich dem Landesverband gegenüber erklärt werden.

4. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei verbandschädigendem Verhalten, vor allem bei Verstoß gegen die Satzung und die überparteilichen Grundsätze des FWG-Landesverbandes ausgesprochen werden. Er erfolgt durch den Landesvorstand und bedarf einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Der beabsichtigte Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang dieser Mitteilung kann das Mitglied dagegen schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Landesdelegiertenversammlung I Landesversammlung endgültig.

§ 5 - Beiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe dieses Betrags wird in einer Beitragsordnung geregelt, über welche die Landesdelegiertenversammlung I Landesversammlung beschließt.

§ 6 - Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Landesvorstand
- b) der Landesauschuß
- c) die Landesdelegiertenversammlung I Landesversammlung

§ 7 - Landesvorstand

Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Landesvorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Landesgeschäftsführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Rechtsreferenden
- f) dem Pressereferenten
- g) fünf Beisitzern

Die Mitglieder des Landesvorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Landesdelegiertenversammlung / Landesversammlung gewählt.

Bei Überschreiten der sich hieraus ergebenden Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur nächsten Landesdelegiertenversammlung / Landesversammlung im Amt. Die Fristüberschreitung soll nicht länger als 3 Monate betragen.

Der Landesvorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Landesvorstand wird vom Landesvorsitzenden bei Bedarf einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Landesvorstandes unter Angabe einer Tagesordnung ist der Landesvorstand vom Landesvorsitzenden oder dem stellvertretenden Landesvorsitzenden einzuberufen.

§ 8 - Landesausschuß

1. Er besteht aus dem Landesvorstand, den FWG - Bürgermeistern, FWG - Beigeordneten, FWG - Ortsvorstehern und den FWG - Fraktionssprechern in den Gemeinden und Ortsraten, den Kreistagen und dem Stadtverband Saarbrücken. Der Landesausschuß wird auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen. Der Landesausschuß ist vom Landesvorsitzenden oder dem stellvertretenden Landesvorsitzenden einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Landesausschusses dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

2. Aufgabe des Landesausschusses ist es insbesondere, den Landesvorsitzenden in verbandspolitischen und organisatorischen Fragen zu beraten.

§ 9 - Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeit der Mitglieder des Landesvorstandes und des Landesausschusses ist ehrenamtlich.

§ 10 - Landesdelegiertenversammlung / Landesversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung / Landesversammlung ist das höchste Organ des Verbandes.

2. Die Landesdelegiertenversammlung / Landesversammlung besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Delegierten, die wie folgt entsandt werden:

aa) jeder Kreisverband bzw. Stadtverband Saarbrücken entsendet 2 Mitglieder

bb) jeder Gemeindeverband und jeder Ortsverband, der nicht einem Gemeindeverband angeschlossen ist, entsendet pro angefangene 10 Mitgliedern 1 Delegierten.

cc) ebenso entsenden je 10 Einzelmitglieder, die ihrer Beitragspflicht satzungsgemäß nachgekommen sind, je einen Delegierten.

3. Zu den Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung | Landesversammlung gehört insbesondere

a) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Landesvorstandes und die Feststellung von Grundsätzen für die Mitwirkung der Freien Wählergemeinschaften in den Vertretungskörpern.

b) die Wahl des Landesvorstandes

c) die Wahl zweier Rechnungsprüfer

d) die Vornahme von Satzungsänderungen

e) die Aufstellung der Beitragsordnung

4. Die Landesdelegiertenversammlung | Landesversammlung kann einem Landesvorstandsmitglied mit

Mehrheit der anwesenden Delegierten das Vertrauen entziehen. Danach scheidet der Betroffene aus

dem Landesvorstand aus. Es ist sofort ein Nachfolger in den Landesvorstand zu wählen.

5. Eine ordentliche Landesdelegiertenversammlung | Landesversammlung ist einmal jährlich durch Veröffentlichung in der Gesamtausgabe der Saarbrücker Zeitung oder schriftlich vom Landesvorsitzenden unter Beachtung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Landesdelegiertenversammlung / Landesversammlung ist vom Landesvorsitzenden einzuberufen, wenn der Landesvorstand oder der Landesausschuß dies unter Angabe einer Tagesordnung mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

6. Anträge, die auf der Landesdelegiertenversammlung | Landesversammlung behandelt werden sollen kann jedes Mitglied stellen. Die Anträge, die zusätzlich zur bekanntgemachten Tagesordnung auf der Landesdelegiertenversammlung | Landesversammlung behandelt werden sollen, müssen schriftlich 1 Woche vor dem Tag der Landesdelegiertenversammlung | Landesversammlung beim Landesvorstand eingereicht werden. Mit dem Eingang eines



Antrages bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes gilt er dem Landesvorstand gegenüber zugegangen.

7. Die in der Landesdelegiertenversammlung I Landesversammlung gefassten Beschlüsse werden vom Geschäftsführer nach Gegenzeichnung des Versammlungsleiters in einem Beschlußbuch festgehalten. Ist der Geschäftsführer verhindert, bestimmt die Landesdelegiertenversammlung / Landesversammlung einen Schriftführer.

§ 11 - Wahlen und Abstimmung

1. Die Wahlen sind in der Regel geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Sie werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Mit der Feststellung des Wahlergebnisses und der Annahme der Wahl durch den oder die Gewählten, ist die Wahl vollzogen. Kommt im ersten Wahlgang Stimmgleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen den Bewerbern, so entscheidet das Los.

2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit in der Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

3. Abgestimmt wird öffentlich durch Handerheben. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel oder Abstimmung durch namentliche Abstimmung. Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem Antrag auf namentliche Abstimmung vor.

4. An Wahlen und Abstimmungen können nur Mitglieder der Kreis-, Gemeindeverbände und Ortsvereine teilnehmen, die bis spätestens zu Beginn der Landesversammlung ihrer Beitragspflicht genügt.

§ 12 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 13 - Satzungsänderungen

Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung I Landesversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3 Mehrheit der in der Landesdelegiertenversammlung I Landesversammlung anwesenden Delegierten gefasst werden.

§ 14 - Auflösung

1.

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Landesdelegiertenversammlung / Landesversammlung beschlossen werden.



Die Landesdelegiertenversammlung / Landesversammlung die, die Auflösung beschließen soll, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der satzungsgemäßen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Landesdelegiertenversammlung / Landesversammlung einzuberufen, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt

Ein Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der in der Landesdelegierten Versammlung / Landesversammlung erschienenen Stimmberechtigten.

Im Falle der Auflösung des Landesverbandes der Freien Wählergemeinschaften des Saarlandes fällt das nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung. Die Entscheidung hierüber trifft die Landesdelegiertenversammlung / Landesversammlung die den wirksamen Auflösungsbeschluss herbeigeführt hat, mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse

über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Sulzbach den 07.01.2006